

Strafrecht, Strafprozessrecht

Änderung der Spielregeln in Strafverfahren

Vorschlag des Bundesrates

In der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates steht schon wieder eine Änderung der Strafprozessordnung in Diskussion. Lassen Sie uns die bundesrätlich vorgeschlagene Änderung probedenken.

Heutige Gesetzeslage

Nach heutiger Gesetzeslage ist es der beschuldigten Person möglich, an den Erhebungen der Beweise durch die Strafverfolgungsbehörden teilzunehmen.

Das ist richtig so und wichtig: Dieses Recht stellt die zentrale Kontrollfunktion dar. Wenn man sich vorstellt, man selbst stehe in einem Strafverfahren, dann ist es nur logisch, dass man wissen will, wie die Beweise gewonnen werden. Man will beispielsweise selbst hören, was ein Zeuge aussagt und in welchen Worten und Umfang das Ausgesagte durch den

Polizisten oder die Staatsanwältin protokolliert wird. Auch will man dem Zeugen allenfalls Ergänzungsfragen stellen und zwar nicht erst, wenn der Zeuge sich bereits gegenüber den Strafverfolgungsbehörden festgelegt hat; denn der Zeuge ist schwerlich bereit, von seinen ursprünglichen Aussagen abzurücken, da er sich damit strafbar machen könnte.

Geltend gemachte Gründe für die Änderung

Geltend gemacht wird, die Anwesenheit der beschuldigten Person störe die «Wahrheitssuche». Die Wahrheitssuche ist in Anführungszeichen gesetzt, da es bei Aussagen eine absolute Wahrheit nicht gibt, sondern bloss Perspektiven auf Ereignisse.

Man kann dies leicht für sich verifizieren: Nach dem nächsten Streit mit wem auch immer sollen Sie und Ihr Kontrahent das Vorgefallene schriftlich festhalten; Sie werden staunen, wie sehr sich das Erlebte unterscheidet und wie sehr beide Seiten überzeugt sind, die einzige Wahrheit zu sprechen.

Sinnvolle heutige Regelung

Folglich ist die heutige Regelung massvoll: Der beschuldigten Person steht grundsätzlich das Kontrollrecht zusteht, wobei in Ausnahmefällen, wo eine Störung der «Wahrheitssuche» ernsthaft zu befürchten ist, das Kontrollrecht eingeschränkt werden kann.

Geständnisdruck

Und mehr noch: Die vorgelegte Gesetzesänderung sieht nun nicht nur eine pauschale Einschränkung der Kontrollrechte vor, sondern die beschuldigte Person soll von allen Einvernahmen ausgeschlossen werden können, solange sie nicht einlässlich zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen geäussert hat.

Es soll also eine Art Geheimverfahren ohne Kontrolle Platz greifen, wobei gleichzeitig der Druck auf die beschuldigte Person (noch einmal) massiv erhöht wird, auf das Schweigerecht zu verzichten und ein «Geständnis» abzulegen (ob schuldig oder unschuldig).

Mit anderen Worten: Die Kontrollrechte werden vom Aussageverhalten abhängig gemacht. Ein solches untergräbt die zentralsten rechtsstaatlichen Werte wie die Unschuldsvermutung oder das Aussageverweigerungsrecht.

Recht als die Kunst des Gerechten

Ein solches dient der beschworenen «Wahrheitssuche» überhaupt nicht mehr. Tatsächlich würde mit diesem Salto mortale in Simplifizierung der Schraubstock weiter angezogen werden, faktisch «Geständnisse» um einen hohen Preis erzwungen. Machtwille vertriebe Rechtsgeist.

Meilen/Zürich, Februar 2020

verfasst von Duri Bonin
und Gregor Münch

Diese Unterlagen wurden mit grosser Sorgfalt erstellt. Trotzdem können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden. Entsprechend wird für allfällige Folgen fehlerhafter Angaben keine juristische Verantwortung oder irgendeine Haftung übernommen.

Weitere Exemplare des vorliegenden ‚*Gewusst wie*‘ sowie solche zu anderen Themen finden Sie auf meiner [Homepage](#).